

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

vom 26. April 1987¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Sicherung des Zugangs zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen³

Art. 1⁴

¹Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantoneinwohner* Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten.

Zugang zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

²Die Standeskommission schliesst zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den Trägern dieser Schulen ab und kann sich entsprechenden Trägerverbänden anschliessen.

³Der Abschluss solcher Verträge oder der Beitritt zu solchen Verbänden bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

⁴Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Volksschulen, das Gymnasium und die Berufsbildung.

II. Stipendien und Studiendarlehen⁵

Art. 2⁶

¹Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und den sich darauf stützenden Ausführungsbestimmungen Beiträge in Form von nichtrückzahlbaren Stipendien oder rückzahlbaren Studiendarlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.

Grundsatz Stipendien und Studiendarlehen

¹ Mit Revisionen vom 24. April 1994, 25. April 2004, 24. April 2005 und 30. April 2006.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Titel eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁴ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abs. 1 mit Fussnote ergänzt durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁵ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁶ Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und des Bewerbers. Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Art. 3¹

Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge

¹Stipendien und/oder Studiendarlehen werden gewährt:

- a) für Ausbildungsgänge nach erfüllter allgemeiner Schulpflicht, welche zu einem ersten oder zweiten vom Kanton oder Bund anerkannten Abschluss einer beruflichen Ausbildung führen;
- b) für Weiterbildungen, die in der Regel das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen;
- c) für Umschulungen, die auf äusseren Umständen, wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruhen, soweit hierfür die Kosten nicht durch Leistungen der Sozial-, Kranken- oder Unfallversicherung oder durch andere Dritte gedeckt werden.

²An eine Zweitausbildung auf gleicher Stufe können Stipendien und Studiendarlehen nur aus wichtigen Gründen gewährt werden.

³Für eine dritte Ausbildung können nur Studiendarlehen gewährt werden.

⁴An den Besuch von Kursen und Schulen zur beruflichen Fortbildung werden keine Stipendien oder Studiendarlehen gewährt. Als berufliche Fortbildung gilt der Besuch von Schulen und Kursen zum Erhalt und Neuerwerb von Kenntnissen in einer bereits erreichten Berufsstufe.

⁵Beim Besuch einer anerkannten privaten oder öffentlichen Ausbildungsstätte können höchstens jene Beiträge geltend gemacht werden, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Ausbildungsmöglichkeit gewährt würden. Auf die Ausbildungen an Lehranstalten, die aufgrund von Vereinbarungen Schüler aus dem Kanton Appenzell I. Rh. aufnehmen, an Lehrerseminarien und an schweizerischen Hochschulen findet diese Einschränkung keine Anwendung.

⁶Stipendien oder Studiendarlehen werden nur an Ausbildungsgänge von mindestens einem halben Jahr Dauer gewährt.

⁷Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I können nicht stipendiert werden.

Art. 4²

Ort der Ausbildung

Eine Vor-, Aus- oder Weiterbildung hat in der Schweiz zu erfolgen. Ausgenommen sind:

- a) der Besuch von Hochschulen und von anerkannten Priesterseminarien;
- b) der Besuch von Berufs- und Fachschulen in Fällen, in denen keine gleichwertige oder keine umfassende Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeit in der Schweiz

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

² Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

besteht oder eine Ausbildung im Ausland aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.

Art. 5¹

¹Anspruch auf Stipendien und Studiendarlehen haben:

- a) Schweizerbürger, die im Kanton Appenzell Innerrhoden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) im Ausland wohnhafte appenzell-innerrhodische Kantonsbürger, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz, davon die letzten zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten;
- d) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Beitragsberechtigte Personen

²Bewerbern, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr vollendet haben, können nur Studiendarlehen gewährt werden.

Art. 6²

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

²Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton wohnhaft sowie aufgrund eigener Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton. Einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.

³Bürger des Kantons Appenzell Innerrhoden, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizer), haben bei einer Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden. Sind sie Bürger mehrerer Kantone, so sind sie im Kanton Appenzell Innerrhoden stipendienberechtigt, sofern sie das appenzell-innerrhodische Bürgerrecht zuletzt erworben haben.

⁴Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

⁵Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abgeändert (Abs. 1 - 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁶Der stipendienrechtliche Wohnsitz gilt auch für die Ausrichtung von Studiendarlehen.

Art. 7¹

Studiendarlehen

¹Studiendarlehen können als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt werden. Rückzahlungen und Verzinsung werden in der Verordnung geregelt.

²Die Umwandlung von Studiendarlehen in Stipendien ist ausgeschlossen.

³Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Darlehensnehmers oder aus anderen wichtigen Gründen kann auf Verzinsung und Rückzahlung teilweise oder ganz verzichtet werden.

Art. 8²

Berechnungs-
grundlagen

¹Stipendien und Studiendarlehen entsprechen grundsätzlich den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers, abzüglich dessen zumutbare Eigenleistungen, der zumutbaren Leistungen seiner Eltern, seines Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder anderer gesetzlich Verpflichteter sowie Leistungen Dritter.

²Die zumutbaren Leistungen richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

³Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern werden nur teilweise berücksichtigt, wenn der Bewerber:

- a) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- b) das 25. Altersjahr vollendet und eine erste Ausbildung abgeschlossen hat;
- c) das 25. Altersjahr vollendet hat und verheiratet ist;
- d) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und verheiratet ist.

⁴Befinden sich beide Ehegatten oder eingetragene Partner in Ausbildung, wird die Beitragsberechtigung für jede Person aufgrund ihrer Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern bzw. der für ihre Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.

⁵Die Stipendien und Studiendarlehen werden für alle Ausbildungsrichtungen nach dem gleichen System errechnet.

¹ Bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben, bisherige Abs. 4 und 5 werden neue Abs. 2 und 3 durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

² Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abgeändert (Abs. 1 und 4) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

III. Schulgelder¹**Art. 9²**

Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und den sich darauf stützenden Ausführungsbestimmungen Beiträge in Form von Schulgeldern an die Ausbildungskosten während der beruflichen Erstausbildung, sofern die Ausbildungskosten nicht durch ein Stipendium oder Studiendarlehen gedeckt oder durch eine Vereinbarung geregelt sind.

Grundsatz
Schulgeld-
beiträge

Art. 10³

¹Als beitragsberechtigte Erstausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Lehrgängen nach erfüllter allgemeiner Schulpflicht, ebenso die dazu notwendige schulische oder berufliche Vorbildung, soweit diese für den angestrebten beruflichen Ausbildungsgang verlangt wird.

Beitragsberech-
tigte Erstausbil-
dung

²Als Erstausbildung gilt auch die Ausbildung an einer weiterführenden Schule, für deren Besuch der Abschluss einer beruflichen Ausbildung Voraussetzung ist.

³Auf der Stufe der Primarschule und der Sekundarstufe I werden in der Regel keine Schulgelder bezahlt.

⁴Das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte müssen vom Kanton anerkannt sein.

⁵Beitragsberechtigt sind Ausbildungsgänge von mindestens einem halben Jahr.

Art. 11⁴

Anspruch auf Schulgeldbeiträge haben Schweizerbürger, welche im Kanton Appenzell I. Rh. Wohnsitz haben, sowie Ausländer mit kantonaler Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

Beitragsberech-
tigte Personen

Art. 12⁵

¹Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, werden in der Regel vom Kanton geleistet.

Erstattung kan-
tonaler Schulgel-
der an Dritte

¹ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

² Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

³ Abgeändert (Abs. 2 und 5) und eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁵ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Kantoneinwohner, welche nach dem erfüllten 40. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

³Das Nähere regelt der Grosse Rat.

IV. Gemeinsame Bestimmungen¹

Art. 13²

Dauer der Beitragsleistung

¹Als ordentliche Ausbildungsdauer gilt die reglementarische Minimaldauer.

²In begründeten Fällen können für eine längere Dauer Beiträge gewährt werden.

³Muss die Ausbildungsrichtung wegen wichtiger Gründe gewechselt werden, so werden in der Regel auch für die neugewählte Ausbildungsrichtung während der ganzen Dauer Ausbildungsbeiträge gewährt.

⁴Wird die Ausbildungsrichtung ohne wichtige Gründe vor einem Abschluss gewechselt, ist die ordentliche Dauer der zweiten Ausbildung massgebend; die im Rahmen der ersten Ausbildung absolvierte Zeit wird voll angerechnet.

⁵Wer mehr als einmal die Ausbildungsrichtung wechselt, verliert den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

⁶Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

Art. 14³

Rückerstattung

¹Ausbildungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn der Empfänger

- a) die Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder
- b) die Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet.

²Beitragsempfänger, die ihre Ausbildung aus eigenem Verschulden aufgeben müssen, können verpflichtet werden, empfangene Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 15⁴

Stipendienfonds

Freiwillig oder auf behördliche Verfügung zurückerstattete Ausbildungsbeiträge, zweckbestimmte Schenkungen und zweckbestimmte Beiträge aus Stiftungen werden dem Stipendienfonds zugewiesen, über dessen Mittel die Standeskommission zur Finanzierung der Ausbildungsbeiträge verfügt.

¹ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

³ Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁴ Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

Art. 16¹

Die Höhe der Ausbildungsbeiträge wird durch den Grossen Rat festgelegt.

Beitragshöhe

V. Weitere Bestimmungen²Art. 17³

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die wissenschaftliche Forschung und Lehre fördern.

Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

Art. 18⁴

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die Erwachsenenbildung fördern.

Förderung der Erwachsenenbildung

VI. Schlussbestimmungen⁵Art. 19⁶Art. 20⁷

Der Grosse Rat erlässt die für dieses Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 21⁸

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

² Abschnitt eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁴ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁵ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁶ Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁷ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 1. August 1994). Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004).

⁸ Neue Artikelnummerierung durch LdsgB vom 25. April 2004 (Inkrafttreten: 21. Juni 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.